

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;  
Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten  
Bek. d. MI v. 9. 11. 2011 — B21.32-41576-10-13/0 —**

**Bezug:** Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBl. S.1215), zuletzt geändert durch  
Bek. d. MI v. 26. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 804)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bekannt gemacht. Anlage 7 der Anlage zur Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Anlage 7

**Begriffsbestimmungen zur Kostenrechnungsrichtlinie**

**E**

Einsatzfälle                      Einsatzfälle gem. 4.2 II. der Kostenrichtlinie sind die abrechenbaren Einsätze.

**L**

Leistungserbringer              Leistungserbringer sind die trägereigenen Rettungsdienste (z. B. bei den Berufsfeuerwehren) gem. § 4 NRettdG und die Beauftragten gem. § 5 NRettdG. Keine Leistungserbringer sind z. B. die Rettungsleitstellen, Genehmigungsinhaber nach § 19 NRettdG, Notärztepools oder andere Beteiligte.

**R**

Rettungswache                      Als Rettungswache für die Bewertungen gem. Ziffer 3.5 und 4.2 sind nur die Rettungswachen zu berücksichtigen, an denen ganzjährig und an mindestens fünf Tagen in der Woche ein RTW/MZF oder KTW gem. Bedarfsplan vorgehalten wird.“